



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**DATENSCHUTZ RAT**

GZ 815.579/2-DSR/86

Stellungnahme des Datenschutz-  
rates zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Schauspieler-  
gesetz geändert wird

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 W i e n

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der  
Datenschutzkommision zum Entwurf einer Änderung des  
Schauspielergesetzes übermittelt.

Anlagen

25. April 1986  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
Dr. VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Scherzer

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	l GE 1986
Datum:	29. APR. 1986
Verteilt	2 - MAI 1986 Römer

*Flajek*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT**

GZ 815.579/2-DSR/86

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28  
Fernschreib-Nr. 1370-900

**Stellungnahme des Datenschutzz-  
rates zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes, mit dem das Schauspielergesetz  
geändert wird**

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

do. Zl. 30.507/52-V/1/86  
vom 28. Jänner 1986

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 W i e n

Gegen den mit do. Zl. 30.507/52-V/1/86 übermittelten Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz geändert  
wird, wird folgende

**S t e l l u n g n a h m e**

beschlossen:

Der Datenschutzrat erhebt gegen den im Gegenstand bezeichneten  
Gesetzesentwurf keine Einwendungen, bringt jedoch seine  
seinerzeitige Auffassung zu dem Problem der  
Krankenstandsmeldung gegenüber dem Dienstgeber, wonach in der  
Krankenstandsmeldung die Diagnose nicht aufzuscheinen hat, in  
der Anlage zur Kenntnis.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem dem  
Präsidium des Nationalrates.

**Anlage**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schrezen*

25. April 1986  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
Dr. VESELSKY



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525  
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815. 282/3-DSR/83

Ärztliche Schweigepflicht und  
Krankheitsbescheinigung für Beamte;

Stellungnahme des DSR

An die  
Ärztekammer für Kärnten

Der Datenschutzrat vertritt zu der im Gegenstand bezeichneten und in Ihrem Schreiben vom 4. November 1982 relevierten Frage der Diagnosemitteilung in Krankheitsbescheinigungen für Beamte die Auffassung, daß aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Offenlegung der Diagnosedaten gegenüber dem Dienstgeber nicht wünschenswert ist. Insbesondere besteht keine Veranlassung, öffentliche Bedienstete in dieser Frage anders zu behandeln, als Arbeitnehmer im privaten Bereich.

30. März 1983  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

{dōc}